

Hintergrundpapier / 9. August 2011

Schweizer Abgeltungssteuer

Mit der geplanten Abgeltungssteuer werden beträchtliche Geldsummen aus der Schweiz in die Staatskassen Deutschlands und Grossbritanniens zurückfliessen. Die beiden Länder erhalten ausserdem erleichterten Zugang zu Schweizer Bankinformationen. Für Kritiker ist dies ein kleiner Schritt in Richtung grössere Transparenz, aber ein herber Rückschlag im Kampf für den automatischen Informationsaustausch.

Die Verhandlungen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien über ein neues Steuerabkommen sollen demnächst zu Ende gebracht werden. In den deutschen Medien kursiert seit einiger Zeit der 10. August als möglicher Abschlusstermin. Die Schweizer Behörden wollen diesen Termin allerdings nicht offiziell bestätigen. Sie lassen auch offen, ob die Verhandlungen mit Deutschland und Grossbritannien gleichzeitig oder gestaffelt abgeschlossen werden sollen.

Abgeltungssteuer: Worum geht es?

Der Kern der geplanten Abkommen betrifft den Schweizer Vorschlag einer internationalen Abgeltungssteuer. Diese Quellensteuer mit Abgeltungscharakter wird sich aus zwei Teilen zusammensetzen:

1. einer **rückwirkenden Abgeltungssteuer**, die im Fachjargon der Schweizer Behörden der „Regularisierung der Altlasten“ dienen soll.

Gemeint ist eine einmalige Nachsteuer auf (undeclared) deutsche und britische Vermögen, die in der Vergangenheit auf Banken in der Schweiz angelegt worden sind. Mit dieser Einmalzahlung werden die betroffenen Vermögen vom Wohnsitzland des Vermögensinhabers als steuerlich „abgegolten“ – also weissgewaschen – betrachtet.

2. einer **wiederkehrenden Abgeltungssteuer** auf zukünftige Kapitalerträge.

Hier geht es um eine Quellensteuer auf die Kapitalerträge deutscher und britischer Steuerpflichtiger ab dem Inkrafttreten der geplanten Abkommen. Analog zur bestehenden Regelung im Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird diese Steuer durch die Schweiz erhoben und anonym an die ausländischen Steuerbehörden weitergeleitet. Die geplante Abgeltungssteuer wird allerdings nicht nur Zinsen auf Sparguthaben betreffen, sondern auch andere Kapitaleinkommen (z.B. Dividenden). Zudem sind die betroffenen Personen aufgrund des Abgeltungscharakters der Steuer nicht länger verpflichtet, ihre Schweizer Kapitalerträge im Wohnsitzland zu deklarieren.

Die Gegenforderung: erleichterter Zugang zu Schweizer Bankdaten

Die Idee hinter dem Abgeltungssteuervorschlag ist simpel. Deutschland und Grossbritannien sollen im Steuerstreit mit der Schweiz Geld statt Daten erhalten. So kann die Schweiz ihr Bankgeheimnis schützen und einen Keil zwischen die europäischen Länder treiben, die sich bisher geschlossen für den automatischen Informationsaustausch eingesetzt haben. Für Patrick Odier, Chef der Schweizer Bankiervereinigung, ist denn auch klar: Mit der Einführung der Abgeltungssteuer „wird es für die EU keinen Grund mehr geben, den automatischen Informationsaustausch zu fordern“ (zit. in Handelszeitung, 7. April 2011, S. 18).

Allerdings ist die Schweizer Strategie nicht ganz aufgegangen. Das Problem ist, dass deutsche und britische Steuerpflichtige weiterhin undeclared Neugeld in die Schweiz bringen können, um so im Wohnsitzland die Einkommens- oder allfällige Vermögenssteuern zu umgehen. Die geplante Abgeltungssteuer greift erst, wenn undeclared Anlagen in der Schweiz Erträge abwerfen, kompensiert aber nicht den ursprünglichen Verlust bei den Einkommenssteuern. Deutschland und Grossbritannien haben in den Verhandlungen deshalb erfolgreich durchgesetzt, dass sie zusammen mit der Abgeltungssteuer auch **erleichterten Zugang zu Informationen über die Bankverbindungen ihrer Steuerpflichtigen** erhalten sollen.

Konkret sollen die beiden Länder zukünftig einfache Informationsgesuche mit Namen von Personen einreichen können, die der Steuerhinterziehung verdächtigt werden. Die Schweiz ist dann verpflichtet, deren Verbindungen zu Schweizer Finanzinstituten zu untersuchen und mitzuteilen. Mit diesen Informationen wiederum können die Steuerbehörden der beiden Partnerländer deutlich einfacher als bisher vorgesehen offizielle Amtshilfegesuche einreichen, wie sie die bereits unterschriebenen revidierten Doppelbesteuerungsabkommen verlangen. So bleibt die vorgesehene Regelung zwar hinter dem automatischen Informationsaustausch zurück, doch erhalten Deutschland und Grossbritannien von der Schweiz nicht nur Geld *statt* Daten, sondern Geld *und* Daten. Die Zahl möglicher Informationsgesuche pro Jahr soll allerdings numerisch beschränkt bleiben. Wo die Obergrenze liegen wird, wollen die Schweizer Behörden nicht verraten. Möglicherweise ist dies auch noch ein ungeklärter Verhandlungspunkt.

Die Steuersätze im Detail: Wie viel Geld fließt ab?

Über den Steuersatz für die **rückwirkende Abgeltungssteuer** (die „Regularisierung der Altlasten“) besteht gemäss Insider bereits seit längerer Zeit Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern. Dasselbe gilt für die komplexe Formel zur Berechnung der Besteuerungsgrundlage, in die sowohl die durchschnittliche Höhe des Vermögens als auch die Anlagedauer einfließen werden. Satz und Bemessungsgrundlage werden mit grösster Wahrscheinlichkeit in den Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien identisch sein. Der Grund dafür ist, dass die beiden Verhandlungsdelegationen nach Angaben des deutschen Finanzministeriums in einem regelmässigen informellen Austausch miteinander stehen.

Über die genaue Höhe des Steuersatzes und die Details der Berechnungsformel für die rückwirkende Abgeltungssteuer wollen sich die Schweizer Behörden nicht äussern. Das deutsche Finanzministerium rechnet nach Angaben des Nachrichtenhefts *Der Spiegel* (29/2011, S. 63) jedoch damit, dass der vereinbarte Nachsteuersatz je nach Fall zwischen 20 und 30 Prozent liegen wird. Der schweizerische *Tagesanzeiger* spekuliert denn auch, dass sich die einmalige Nachsteuer in der Summe auf rund ein Viertel des Gesamtwerts der un versteuerten deutschen und britischen Vermögen belaufen wird. Die *Sonntagszeitung* geht von nur 17,5% aus, was im Fall von Deutschland aber immerhin eine Einmalzahlung von 35 Milliarden Franken bedeuten könnte. Das deutsche Finanzministerium hingegen rechnet nur mit Nachsteuern von 10 Milliarden Euro.

Was die **Abgeltungssteuer auf zukünftige Kapitalerträge** betrifft, wird sie für deutsche Steuerpflichtige rund 26% betragen. Das ist der einheitliche Steuersatz, den Deutschland auch intern auf Kapitalerträge und Veräusserungsgewinne erhebt. Im Abkommen mit Grossbritannien wird die wiederkehrende Abgeltungssteuer indes deutlich höher liegen, da dort Kapitalerträge in der Regel zum Einkommen gezählt und progressiv besteuert werden. Der geplante Satz wird gemäss Schweizer Quellen am oberen Ende der britischen Progressionsskala liegen.

Bei **Zinserträgen auf Schweizer Sparkonten** wird der Steuersatz jedoch weiterhin 35% betragen. Hier gilt das bereits bestehende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU, das durch die neuen bilateralen Steuerabkommen der Schweiz nicht verletzt werden darf.

Ein neues Modell für die Welt?

Die offizielle Schweiz propagiert die Abgeltungssteuer nicht nur als Alternative zum automatischen Informationsaustausch, sondern als „dem automatischen Informationsaustausch überlegen“ (EFD, „Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer“, 25. 10. 2010). Sie will das Modell deshalb auch anderen Ländern anbieten. Griechenland soll sich nach Angaben der Bundesverwaltung sehr dafür interessieren und mit der Schweiz bereits erste Gespräche geführt haben. Gerüchte, wonach sich auch Frankreich und Spanien um Verhandlungen bewerben könnten, bleiben hingegen unbestätigt. Dafür sind aus den USA klare Signale gekommen, dass für sie eine Abgeltungssteuerlösung auf keinen Fall in Frage kommt.

Verwaltungsintern und aus einzelnen Bankkreisen ist in der Schweiz zu hören, das Abgeltungssteuermodell könnte durchaus auch den Schwellen- und Entwicklungsländern angeboten werden. Damit würden die ebenfalls von der internationalen Steuerhinterziehung betroffenen ärmeren Regionen der Welt Geld zurückerhalten, das sie für die Armutsbekämpfung und die Entwicklungsfinanzierung einsetzen könnten. Voraussetzung für Direktzahlungen in die ausländischen Staatskassen wäre jedoch eine transparente Regierungsführung ohne Korruption. Andernfalls müssten die Gelder zweckgebunden in Fonds für konkrete Entwicklungsprojekte fließen.

Wie geht es weiter?

In der Schweiz gehen die Verträge mit Deutschland und Grossbritannien nach der provisorischen Unterzeichnung („Paraphierung“) durch die Unterhändler zunächst an interessierte Kreise zur Stellungnahme, bevor sie dem Bundesrat zur Unterschrift vorgelegt werden. Dann entscheidet das Parlament darüber, ob die Abkommen angenommen werden. Weiter kann das Parlament die Abkommen auch dem fakultativen Referendum unterstellen, so dass es möglicherweise zu einer Volksabstimmung darüber kommt.

Rechtskonservative Parteien in der Schweiz haben bereits möglichen Widerstand gegen die Abkommen angekündigt. Für sie bedeutet die Gegenforderung der Verhandlungspartner – der erleichterte Zugang zu Schweizer Bankinformationen – einen allzu grossen Eingriff in das Schweizer Bankgeheimnis. Zudem verlangen sie einen verbesserten Marktzugang für Schweizer Finanzinstitute und Straffreiheit für diese Institute in Sachen Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

In Deutschland hingegen, wo das geplante Abkommen ebenfalls vom Parlament ratifiziert werden muss, regt sich deutlicher Widerstand von linksgrüner Seite und von Seiten der . Die wichtigsten Kritikpunkte finden sich in den jüngsten Pressemitteilungen des Grünen EU-Abgeordneten Sven Giegold (<http://www.sven-giegold.de/2011/steueramnestie-abkommen-mit-der-schweiz-bundesregierung-will-rechtsstaatliche-prinzipien-opfern/>) und der SPD-Fraktion im deutschen Bundestag (http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,57852,00.pdf).

Für mehr Informationen: Mark Herkenrath, ++41 78 699 58 66 (Mobiltelefon)